

# **SO\_GERICHTE STBER.2020.53 vom 13. Januar 2021**

SO Obergericht, 2021-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2020.53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2020.53)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2020.53 du 13 janvier 2021

IT: SO\_GERICHTE STBER.2020.53 del 13 gennaio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Strafverfolgungsbehörden der Kantone Bern und Luzern führten seit längerer Zeit mehrere Verfahren wegen Menschenhandels und Förderung der Prostitution gegen Beschuldigte thailändischer Herkunft aus dem Rotlichtmilieu. Dabei wurden Erkenntnisse gewonnen über die Strukturen und Abläufe bei der Anwerbung von thailändischen Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern (Transsexuelle, sog. Ladyboys) in ihrem Heimatland, ihre Verbringung in Bordelle in der Schweiz und die dort herrschenden Arbeitsbedingungen. Nach diesen Erkenntnissen organisierten und finanzierten die Drahtzieher (sog. «Agenturen») potentiellen Opfern (zukünftige Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter) auf kriminelle Art und Weise die erforderlichen Papiere, ein kurzzeitig gültiges Schengenvisum sowie den Flug (vgl. dazu die Ausführungen in der Strafanzeige Nr. 802482 vom 8. Dezember 2017: Register 2.1./Akten Seiten 001 ff., im Folgenden: 2.1./001 ff.). Das laufe dann wie folgt ab: Die jeweiligen thailändischen Sexarbeitenden würden, nach Erhalt des Visums, in verschiedene europäische Länder verschoben und sodann in Bordellen ausgebeutet. Ihnen würden horrende Visum-Schulden (bis CHF 30'000.00) verrechnet, die sie mittels ihren Einkünften aus der Prostitution abarbeiten müssten. Diese Umstände führten unweigerlich zu einer Abhängigkeit zwischen dem Opfer und der jeweiligen Agentur. Erschwerend hinzu komme, dass die Bordellbetreiberinnen in der Schweiz mit den «Agenturen» zusammenarbeiteten und somit die Schuldentilgung garantierten. Die Prostituierten müssten in der Regel dem Bordell an sieben Tagen während 24 Stunden für die Freier zur Verfügung stehen, freie Tage gebe es kaum. Die Bordellbetreiber beanspruchten von den Einnahmen in der Regel 50%, zudem seien zusätzliche Abgaben zu leisten für Verpflegung und Internetwerbung. Neben diesen Abgaben an die Bordellbetreiberinnen müssten bei der Schlepper-Organisation aus dem ihnen zustehenden Anteil noch die erwähnten Schulden zurückbezahlt werden. So dauere es in der Regel rund ein Jahr, bis eine Prostituierte auch nur einen Franken für sich oder ihre Familie in Thailand verwenden könne. Dieses Geld sei für die Familien in Thailand von grosser Wichtigkeit, was den Druck der Prostituierten, möglichst viel Geld zu verdienen, zusätzlich verstärke. Dieser Druck und die geforderte 24-Stunden-Präsenz führten bei vielen Opfern zum Konsum der Droge Crystal Meth (sog. «Ice»), das in diesem Milieu nebst Thai-Pillen sehr verbreitet sei. Das «Ice» werde ihnen nicht selten von «ihren» Bordellbetreiberinnen verkauft, womit diese ihre Opfer zusätzlich an sich ketteten.

### **E. 2**

Im Kanton Bern richtete sich das Verfahren unter dem Aktionsnamen «VEGASBE», geführt ab Anfang 2012, unter anderem gegen N.\_\_\_\_ (genannt «N.\_\_\_\_») und U.\_\_\_\_ (genannt «Pi «[...]»»), welche als Drahtzieherinnen in der Schweiz galten mit direkten Kontakten nach Thailand. In diesem Verfahren wurde auch gegen die hierortige

Beschuldigte A.\_\_\_\_ (genannt « A.\_\_\_\_ », im Folgenden: Beschuldigte) ermittelt, da sie für die Genannten in eigenem Namen, aber für die beiden genannten Dritten, Mietverträge für Bordelle in [...] (der Vertrag kam schliesslich nicht zustande) abschloss (vgl. Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 21. Dezember 2012, 5.1.1./006 ff.). Dabei wurde auch bekannt, dass die Beschuldigte in [Ort 1] an der [Strasse, Hausnummer] einen Salon (nach eigenen Angaben namens «[Salon]») betrieb. Die Ermittlungen führten zu einem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 3. Juli 2015 gegen die Beschuldigte wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (Beherbergen und Arbeiten lassen der illegal anwesenden Prostituierten «[...]», «[...]» und «[...]» im Sommer 2010 in [Ort 10], von «[...]» und «[...]» im Herbst 2011 in [Ort 1] und von «[...]» im Frühling 2012 in [Ort 1]): Die Beschuldigte wurde zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 20.00, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren, und zu einer Busse von CHF 500.00 verurteilt (5.1.1./199 ff.)

### **E. 2.1**

Nach Art. 195 lit. c StGB (früher Art. 195 Abs. 3 StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die sich prostituiert, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei ihrer Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt. Geschütztes Rechtsgut ist die sexuelle Entscheidungsfreiheit der Prostituierten, die nicht verletzt werden darf. Die Bestimmung schützt sowohl Personen davor, gegen ihren Willen dazu gebracht zu werden, sich zu prostituieren, als auch die Entscheidungsfreiheit von Personen, die bereits als Prostituierte arbeiten. Der Gesetzgeber wollte die Strafbarkeit der ethisch missbilligenswerten Kuppelei und Zuhälterei auf Fälle einschränken, in denen der Täter die aufgrund einer Unterlegenheit bzw. Abhängigkeit verminderte Handlungsfreiheit des Opfers ausnützt (BGE 129 IV 79). Von der Bestimmung wird somit erfasst, wer sich der Prostituierten gegenüber in einer Machtposition befindet, die es ihm erlaubt, deren Handlungsfreiheit einzuschränken und festzulegen, wie sie ihrer Tätigkeit im Einzelnen nachzugehen hat, oder in Einzelfällen bestimmte Verhaltensweisen zu erzwingen. Die Strafbarkeit setzt voraus, dass auf die betroffene Person ein gewisser Druck ausgeübt wird, dem sie sich nicht ohne weiteres entziehen kann, so dass sie in ihrer Entscheidung, ob und wie sie dem Gewerbe nachgehen will, nicht mehr vollständig frei ist, und dass die Überwachung oder die bestimmende Einflussnahme ihrem Willen oder ihren Bedürfnissen zuwiderläuft (BGE 126 IV 76 E. 2 S. 80 f. mit Hinweisen). Der Tatbestand der Überwachung der Prostituierten bei ihrer Tätigkeit erfasst Fälle, in welchen Prostituierte aufgrund dieser Überwachung in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt werden und ihre Tätigkeit nicht mehr ihrem eigenen Willen entsprechend ausüben können. Überwachung bedeutet auch die Kontrolle, ob, wie und in welchem Mass die Prostituierte dem Gewerbe nachgeht, oder die Auflage, regelmässig Rechenschaft über die Tätigkeit abzulegen (BGE 125 IV 269 E. 1). Es genügt nicht, wenn jemand eine Prostituierte nur beschützt, ohne sie in ihrer Tätigkeit in irgendwelcher Form zu beherrschen. Wegen Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmass oder anderer Umstände der Prostitution macht sich nur strafbar, wer sich der Prostituierten gegenüber in einer Machtposition befindet, die es ihm erlaubt, ihre oder seine Handlungsfreiheit einzuschränken und in Einzelfällen bestimmte Verhaltensweisen zu erzwingen; «andere Umstände» sind etwa der vom Freier zu bezahlende Preis oder der an den Täter abzuliefernde Anteil oder die (Nicht-) Verwendung eines Kondoms. Auch bei dieser Variante ist vorausgesetzt, dass Druck ausgeübt wird, dem sich das Opfer nicht ohne weiteres entziehen kann, so dass seine Entscheidung über die Modalitäten der Prostitution

nicht mehr frei ist (BGE 125 IV 269 E. 1, 126 IV 76 E. 2). Dabei entspricht die Druckausübung der Machtposition, die der Täter gegenüber der Sexarbeiterin ausübt. Eine Druckausübung liegt insbesondere vor, wenn eine externe Bestimmung von Einzelfragen, die mit der Sexarbeit in Zusammenhang stehen, erfolgt. Insbesondere das Festlegen oder das Einhalten genauer Zeitpläne, das Anbieten des Körpers der Sexarbeiterin samt Bestimmung der durchzuführenden sexuellen Praktiken oder Alkoholkonsumvorgaben führen zum Bejahen einer tatbestandsmässigen Zuhälterstellung. Vorausgesetzt ist, dass sich die Sexarbeiterin diesem Druck nicht einfach entziehen kann und dadurch ein vom Täter angestrebtes Verhalten erreicht wird (Jositsch/Drzalic: «Strafrechtliche Beurteilung erotischer Etablissements», in: AJP/PJA 2/2015 S. 316 ff. 3.2.2. und 4.). Die Tatsache, dass sich die Sexarbeiterinnen auch freiwillig bei den jeweiligen Arbeitsorten melden können, wird nicht zu ihren Ungunsten ausgelegt, weil die Überwachungsmassnahmen oder die Kontroll- bzw. Druckausübung trotzdem bestehen können und die Sexarbeiterinnen diese beispielsweise aufgrund ihres illegalen Aufenthaltes in Kauf nehmen müssen (Urteil des Bundesgerichts 1P.247/2005 vom 9.6.2005 E. 3.4). In jenen Fällen, in denen die Tatbestandsmässigkeit verneint wurde, waren hingegen die Freiheit in der Kundenwahl, hinsichtlich der sexuellen Praktiken und die Möglichkeit, am jeweiligen Arbeitsort präsent zu sein, ohne der Sexarbeit nachzugehen, d.h. ohne dem Kunden zur Verfügung stehen zu müssen, ausschlaggebend (Urteil des Bundesgerichts 6S.765/1999, in: SJZ 96/2000 S. 277). Ob unzulässiger Druck im Sinne der Bestimmung ausgeübt wird, entscheidet sich somit nach den Umständen des jeweiligen Falles. Das Bundesgericht hielt die Strafbarkeit für gegeben im Falle von Animierdamen, deren Anwesenheit und Tätigkeit streng kontrolliert wurden und die aufgrund der Rahmenbedingungen (obligatorische Zimmermiete, Forfaits) ihren Lebensunterhalt nur durch Prostitution verdienen konnten. Daran änderte nichts, dass die Frauen den durch Prostitution erwirtschafteten Verdienst behalten konnten (Urteile 6S.446/2000 vom 29.3.2001 E. 3 und 6S.570/1997 vom 9.10.1997 E. 2, besprochen von Hans Wiprächtiger: Aktuelle Praxis des Bundesgerichts zum Sexualstrafrecht, in: ZStrR 117/1999 S. 146 f.). Für die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 195 lit. c StGB spielt es keine Rolle, ob die Prostitution freiwillig oder unfreiwillig ausgeübt wird. So nahm das Bundesgericht etwa ein tatbestandsmässiges Handeln an bei Animierdamen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes gezwungen waren, sich zu prostituieren, die dabei einen genauen Zeitplan zu befolgen hatten und denen der Ort ihrer Tätigkeit und die Kundschaft vorgeschrieben waren (Urteil des Bundesgerichts 6B\_476/2015 vom 26.11.2015 E. 3.3 mit Hinweis auf das unveröffentlichte Urteil des Kassationshofs 6S.570/1997 vom 9.10.1997 E. 2). Das Bundesgericht bestätigte ferner die Verurteilung des Betreibers eines «Begleitservices», der die angestellten Prostituierten zu praktisch permanenter Einsatzbereitschaft verpflichtete und sie ständig durch Chauffeure überwachen liess, die auch das Geld einzogen (BGE 125 IV 269 E. 2 S. 271 f.). Schliesslich bejahte das Bundesgericht die Förderung der Prostitution bei einem Täter, der ausländische Prostituierte illegal in die Schweiz brachte, diese und bereits illegal in der Schweiz sich aufhaltende Prostituierte beherbergte, ihnen Arbeit im Gewerbe in Saunas und Nachtclubs vermittelte, sie jeweils dorthin begleitete und überwachte, den Erlös ihrer Arbeit entgegennahm und ihnen einen Teil davon wieder auszahlte, sowie ihnen Darlehen gab, die sie abarbeiten mussten (Urteil 6P.162/2001 vom 22.3.2002 E. 6). Nicht gegen aArt. 195 Abs. 3 StGB versties hingegen der Geschäftsführer eines Saunaclubs, der sich damit begnügte, von den Prostituierten Eintritt und einen Gewinnanteil von 40 % zu verlangen. Zwar war eine verbindliche Preisliste erlassen worden, und die Prostituierten mussten ihre Einnahmen

zunächst der Geschäftsführung aushändigen, doch war ihre (Bewegungs-)Freiheit ansonsten nicht weiter eingeschränkt. Sie erhielten ihren Verdienst nach Abzug der Gewinnbeteiligung am Ende jedes Arbeitstages ausbezahlt (BGE 126 IV 76 E. 3 S. 81 f.). Das Führen eines Bordells alleine erfüllt somit den Tatbestand nicht.

## **E. 2.2**

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes muss zumindest Eventualvorsatz hinsichtlich aller objektiver Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, d.h. der Täter muss zumindest in Kauf nehmen, dass er die sexuelle Handlungsfreiheit der betroffenen Person beeinträchtigt. Die Handlungsmotive sind im Rahmen von Art. 195 lit. c StGB nicht relevant.

## **E. 2.3**

In Bezug auf die rechtliche Würdigung von Umständen der Prostitution in einem Thai-Salon kann auch auf die beiden rechtskräftigen Urteile des Berufungsgerichts STBER.2017.74 vom 16. Mai 2018 und STBER.2019.43 vom 13. Mai 2020 verwiesen werden. 3. Würdigung B.\_\_\_\_ [...]

## **E. 3**

Da sich im weiteren Verlauf der Ermittlungen zusätzliche Belastungen der Beschuldigten bezüglich ihres Salons in [Ort 1] ergaben, eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn im Rahmen der Aktion «Smile» am 16. Februar 2017 eine Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte wegen der Vorhalte des Menschenhandels, der Förderung der Prostitution und der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (12.1.2./001). Eine konkretisierte Eröffnungs- und Ausdehnungsverfügung erfolgte am 24. November 2017 (12.1.2./002 ff.) und am 21. Dezember 2017 erging die Anklageschrift mit Überweisung der Akten an das Amtsgericht von Solothurn-Lebern zur Beurteilung der Beschuldigten wegen der genannten Vorhalte (Akten Richteramt Solothurn-Lebern Seiten 001 ff. im Folgenden: SL AS 001 ff.).

### **E. 3.1**

Die Privatklägerin wurde erstmals am 30. Oktober 2015 als Beschuldigte staatsanwaltschaftlich befragt (10.2.3./001 ff.) und gab an, ihr Spitzname sei «[...]». Sie sei am 1. November 2011 mit einem Deutschen Visum in die Schweiz gekommen. Das Visum habe sie von der deutschen Botschaft in Bangkok erhalten, ein Thai-Mann habe für sie das Visum beantragt und alle Dokumente vorbereitet. Bei diesem Thai-Mann handle es sich um «K.\_\_\_\_» (den richtigen Namen kenne sie nicht), welcher ihr durch «L.\_\_\_\_» empfohlen worden sei. «K.\_\_\_\_» habe ein Original vom Familienschein, eine ID-Karte, ein Bankkonto und ein Foto von ihr organisiert und auch die Arbeitsstelle in der Schweiz in [Ort 10] bei «M.\_\_\_\_». Dafür habe sie CHF 60'000.00 bezahlen müssen: sie habe CHF 30'000.00 «K.\_\_\_\_» geschuldet und CHF 30'000.00 der Bordellbetreiberin. Falls es keine Arbeit gegeben habe, habe sie das Bordell wechseln müssen und die restlichen Schulden der neuen Bordellbetreiberin bezahlen müssen. Vor ihrer Abreise habe sie noch nichts an die Schulden bezahlt gehabt. Sie habe die Schulden fertig abbezahlen müssen und «K.\_\_\_\_» habe ihr gedroht, ihre Eltern zu töten, falls sie wegrennen würde. Die Bordellbesitzerin habe ihr bis zur Schuldentrückzahlung das von ihren Kunden bezahlte Geld weggenommen, sie habe das Geld nie berührt. Sie wisse nicht, wie das von den Freiern bezahlte Geld zwischen «K.\_\_\_\_» und der Bordellbetreiberin aufgeteilt worden sei. Es habe ca. 1.5 Jahre gedauert, bis sie schuldenfrei gewesen sei. Pro Woche habe sie CHF 50.00 oder CHF 60.00 für sich behalten können, «K.\_\_\_\_» habe jeweils ihren Eltern jeden Monat 20'000.00 Baht überwiesen. Sie

habe bereits vor ihrer Abreise gewusst, dass sie in die Schweiz einreisen und als was sie arbeiten werde. «L.\_\_\_\_» habe sie informiert, es würde nur zwei oder drei Monate dauern, bis sie ihre Schulden abbezahlt habe und sie danach viel Geld erhalten werde. Sie habe jedoch nicht gewusst, wo sie in der Schweiz arbeiten werde, dies habe sie nicht frei wählen können, sondern «K.\_\_\_\_» habe bestimmt, in welches Bordell sie gehe und sie sei dann mit «L.\_\_\_\_» oder «N.\_\_\_\_» mitgegangen. Sie habe gewusst, dass sie mit ihrem Visum nicht arbeiten dürfen, dies habe ihr «L.\_\_\_\_» gesagt. Am 1. November 2011 habe sie bei «M.\_\_\_\_» in [Ort 10] angefangen zu arbeiten, wo sie zwei Monate geblieben sei. Da die Polizei zu «M.\_\_\_\_» gekommen sei, sei sie dann zusammen mit «L.\_\_\_\_» zu «O.\_\_\_\_» nach [Ort 2] gegangen. Zu diesem Zeitpunkt habe sie noch Schulden gehabt. Als «O.\_\_\_\_» erfahren habe, dass sie noch Schulden bei der Organisation habe, habe diese sie nicht mehr bei sich haben wollen. In dieser Zeit habe «L.\_\_\_\_» ihre 50% genommen und weitergeleitet. Nach zwei Monaten bei «O.\_\_\_\_» sei sie nach [Ort 3] zu «P.\_\_\_\_» gegangen und sei dort einen Monat geblieben. Danach sei die Polizei gekommen und sie sei zur Beschuldigten «A.\_\_\_\_» an die [Strasse, Hausnummer] in [Ort 1] gekommen, wo sie ca. drei Wochen gewesen sei. An der [Strasse, Hausnummer] habe es jedoch nicht genug Arbeit gegeben, weshalb «K.\_\_\_\_» ihr gesagt habe, sie müsse das Studio wechseln. Den Reisepass habe ihr «M.\_\_\_\_» abgenommen und behalten. Sie vermute, dass «K.\_\_\_\_» das befohlen habe, damit sie nicht wegrennen könne. Anfänglich habe sie schon daran gedacht, zurück nach Thailand zu gehen, das habe sie aber aus Angst wegen den Drohungen von «K.\_\_\_\_» nicht gemacht. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. November 2015 als Beschuldigte (10.2.3./034 ff.) wurde der Privatklägerin ein Fotobogen der Kantonspolizei Bern vorgelegt. Die Person auf dem Foto Nr. 16 identifizierte sie als die Beschuldigte, die Person auf dem Foto Nr. 20 als «D.\_\_\_\_». Am 14. Dezember 2015 (10.2.3./097 ff.) äusserte sich die Privatklägerin als Beschuldigte vor der Staatsanwaltschaft zu ihrem Aufenthalt im Studio der Beschuldigten. Sie erklärte, sie sei ca. Mitte April 2012 zur Beschuldigten gekommen. In [Ort 3] bei «P.\_\_\_\_» hätten sie wegen der Polizei flüchten müssen. Sie sei ungefähr zwei oder drei Wochen bei ihr gewesen, also ca. von Mitte April 2012 bis Anfang / Mitte Mai 2012. An den Namen des Salons könne sie sich nicht erinnern, jedoch erinnere sie sich an ein «Gebäude [Hausnummer]». Sie sei mit «Pi N.\_\_\_\_» dorthin gegangen, diese kenne viele Studios in dieser Gegend. Die Beschuldigte sei die Chefin des Studios gewesen. Anhand von Fotos bestätigte sie, dass es sich vorliegend um das Gebäude [Hausnummer] und um die Beschuldigte handle. Sie wisse nicht, wie die Beschuldigte mit richtigem Namen heisse. Sie habe gleich nach der Ankunft bei der Beschuldigten mit der Arbeit angefangen, da sie ihre Schulden habe abbezahlen müssen, die sie noch gehabt habe, als sie bei der Beschuldigten gewesen sei. Die Beschuldigte habe Kenntnis über die Schulden gehabt und habe auch die Rückzahlung der Schulden abgewickelt. Die Beschuldigte habe sie nicht über die Regeln im Studio orientiert, die seien überall in jedem Bordell gleich gewesen. Im Studio der Beschuldigten sei in Bezug auf ihre Prostitutionstätigkeit einzig die 50/50-Regel vereinbart gewesen und es habe keine weiteren Vorgaben bezüglich der sexuellen Dienstleistungen gegeben. Die Preise seien überall gleich gewesen. Üblich seien CHF 100.00 für 15 Minuten oder 20 Minuten gewesen. Die Beschuldigte habe die Preise festgelegt, sie seien gleich gewesen wie bei «P.\_\_\_\_» in [Ort 3]. Ja, sie habe auch ungeschützten Oralverkehr anbieten müssen, wie in [Ort 3]. Sie sei nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung gewesen und dies habe die Beschuldigte gewusst. Sie habe 24 Stunden am Tag arbeiten müssen und habe nicht selbst bestimmen können, ob und wann sie arbeite. Pausen seien keine erlaubt gewesen und Freitag habe sie

nicht beziehen können. Wenn es keine Kunden gehabt habe, sei die Beschuldigte mit den Frauen Karaoke singen gegangen. Sie habe selber mit den Kunden verhandelt und sie habe das Geld der Beschuldigten weitergegeben, welche jeweils anwesend gewesen sei und im Studio geschlafen habe. Kunden habe sie nicht ablehnen können, ausser der Kunde sei wirklich schlecht gewesen. Dann habe sie eine Grimasse gemacht und eine andere Person gerufen. Die Beschuldigte habe davon nichts gewusst. Neben der 50/50-Regel habe sie Essensgeld in der Höhe von CHF 100.00 pro Woche abgeben müssen. Es sei jede Woche abgerechnet worden. Sie habe nie Geld in der Hand gehabt. Wie «M.\_\_\_\_» und «P.\_\_\_\_» habe ihr die Beschuldigte jeweils eine Art Taschengeld von CHF 50.00 oder CHF 100.00 gegeben, aber nur, wenn diese dies habe geben wollen. Sie habe nie Geld von der Beschuldigten erhalten, welches sie habe verwenden können. Die Beschuldigte habe im Studio praktisch alles überwacht. Diese sei immer dort gewesen. Sie habe kontrolliert, ob die Zeiten mit den Kunden eingehalten worden seien: wenn man vor der Zeit rausgekommen sei, habe sie nachgefragt. Die Beschuldigte habe keinen Druck auf sie ausgeübt, sie habe sich aber in der Ausübung ihrer Prostitutionstätigkeit aber nicht so frei gefühlt. Sie habe das Studio auf Geheiss von «K.\_\_\_\_» verlassen, da es dort keine Kunden gegeben habe. Danach sei sie zu «N.\_\_\_\_» und «O.\_\_\_\_» in [Ort 8] gegangen. (Auf Nachfrage der Vertreterin) «Unter Druck setzen» heisse für sie, dass man sie gefangen halte. Nicht, wenn man nicht habe ablehnen und alles habe machen müssen, was die Kunden verlangt hätten. Sie habe sehr viel über die Schulden nachdenken müssen, so dass sie Migräne bekommen habe. Am 2. März 2017 (10.2.3./125 ff.) führte die Privatklägerin als Beschuldigte bei der Befragung zur Person aus, sie sei die Stütze ihrer Familie und habe vier Geschwister. Sie seien sehr arm gewesen und hätten in einer Berggegend Gemüse angebaut. Es gebe dort immer noch keine Elektrizität. Sie sei im Alter von sieben Jahren in ein Internat, eine Art Schule für Bergleute, gekommen, wo sie habe bleiben müssen, auch an den Wochenenden und in den Ferien, da ihre Eltern kein Geld gehabt hätten. Ihr Vater habe viel Alkohol getrunken, welchen er auch mit ihren Einnahmen aus Ferienarbeit finanziert habe. Im Internat sei sie geplagt worden und nach einem Unfall sei sie Bettnässerin geworden. Die Lehrerin habe sie deshalb zum Schlafen in den Keller geschickt. Sie habe wie ein Hund im Keller schlafen müssen. Sie habe im jungen Alter ihren Eltern das Versprechen gegeben, dass diese es gut haben würden. Die Privatklägerin schilderte diverse Vergewaltigungen, welche sie in jungen Jahren habe erleben müssen. Eine Weile habe sie in Thailand als Masseurin gearbeitet und danach im Service. Sie habe aber immer mehr Verantwortung gehabt. Eine Kollegin habe ihr, als sie 20- oder 21-jährig gewesen sei, eine Stelle in Singapur empfohlen, wo sie als Prostituierte zu arbeiten angefangen habe. Als sie 22- oder 23-jährig gewesen sei, sei sie nach Malaysia gegangen, um auch dort als Prostituierte zu arbeiten. Sie habe finanziellen Druck gehabt, u.a. durch die Autokosten ihres Vaters. Somit habe sie keine Wahl gehabt. Sie sei dann in Singapur ins Gefängnis gekommen. Sie habe sich dort umbringen wollen und entsprechende Vorkehrungen getroffen. Eine vietnamesische Frau habe sie davon abgehalten. Schliesslich sei sie aus dem Gefängnis entlassen worden, es sei wohl im Jahr 2010 gewesen. Sie sei dann wiederum nach Malaysia gegangen, um Geld zu verdienen. Dort sei sie wie gefangen gehalten worden. Ihre jüngere Schwester habe sie dort rausgeholt. Sie sei nach Hause zurückgekehrt. Schliesslich habe «Pi L.\_\_\_\_» die Schweiz kontaktiert und sie sei nach [Ort 10] in die Schweiz gekommen. Sie sei finanziell für ihre Familie verantwortlich gewesen, auch für ihren jüngeren Bruder, indem sie seine Kautions habe bezahlen müssen. Die Familie sei verschuldet und müsse die Schulden des jüngeren Bruders zusätzlich

abbezahlen. Sie habe angefangen, als Prostituierte zu arbeiten, da sie immer mehr Verantwortung habe tragen müssen, je älter sie geworden sei. Der Vater sei auch krank geworden. Niemand verkaufe sich freiwillig. Sie habe sich entschieden, in die Schweiz zu gehen, da «Pi L.\_\_\_\_» ihr gesagt habe, dass man dort viel Geld verdienen könne. An der Gegenüberstellung mit der Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft vom 8. September 2017 (10.1./119 ff.) erkannte die Privatklägerin als Auskunftsperson die Beschuldigte durch den «venezianischen Spiegel» als «Pi A.\_\_\_\_». Sie gab an, die Beschuldigte «vom Gebäude [Hausnummer]» in [Ort 1] her zu kennen, ohne die genaue Adresse angeben zu können. Sie sei einmal im April oder Mai 2012 für ca. zwei bis drei Wochen bei der Beschuldigten als Prostituierte tätig gewesen. Damals habe sie noch sehr viele Schulden bei «K.\_\_\_\_» gehabt. Die Beschuldigte habe von ihren Schulden bei «K.\_\_\_\_» gewusst, jedoch sei sie sich nicht sicher, ob die Beschuldigte Kenntnis vom exakten Schuldenbetrag gehabt habe. Sie habe der Beschuldigten die Hälfte ihrer Prostitutionseinnahmen abgeben müssen, die andere Hälfte sei entweder durch «Pi N.\_\_\_\_» oder durch die Beschuldigte an «K.\_\_\_\_» geschickt worden. Neben der hälftigen Abgabe ihrer Einnahmen habe sie pro Woche CHF 100.00 für die Verpflegung und CHF 200.00 für die Internetwerbung abgeben müssen. Betreffend die Kosten für die Internetwerbung sei sie sich jedoch nicht mehr ganz sicher, ob sie überhaupt bei der Beschuldigten Internetwerbung gemacht habe, es sei schon lange her. Sie habe jeden Tag 24 Stunden arbeiten müssen, sich also während sieben Tagen rund um die Uhr für Kunden zur Verfügung halten müssen. Alleine habe sie das Studio ohne Erlaubnis der Beschuldigten nicht verlassen dürfen. Einmal sei sie mit der Beschuldigten ins Karaoke gegangen. Freie Tage habe sie keine gehabt, da sie ja noch Schulden habe abbezahlen müssen und nur kurze Zeit bei der Beschuldigten gewesen sei. Die Preise und Zeitfenster für ihre sexuellen Dienstleistungen habe sie nicht selber bestimmen dürfen, diese seien durch die Beschuldigte vorgegeben worden. Sie habe selbst entscheiden können, ob sie ungeschützten Geschlechtsverkehr habe machen wollen oder nicht. Ungeschützten Oralverkehr habe sie aber auf Geheiss der Beschuldigten machen müssen. Für CHF 100.00 habe sie Oralverkehr mit Kondom angeboten und für CHF 150.00 bis CHF 300.00 ohne Kondom, je nachdem, wie lange es gedauert habe, das sei so von der Beschuldigten vorgegeben worden. Die Beschuldigte habe verlangt, dass sie alle Kunden bediene, sie habe keinen Kunden abweisen dürfen. Sie habe aber selbst bestimmen dürfen, welche Arbeitskleidung sie trage. Sie sei während der Ausübung der Prostitutionstätigkeit von der Beschuldigten nicht kontrolliert worden, sie habe selbst auf die Zeit geschaut. Auf Vorhalt ihrer Antwort anlässlich der Befragung vom 14. Dezember 2015, dass die Beschuldigte kontrolliert habe, ob sie die Zeit einhalte, korrigierte sie sich, indem sie ausführte, die Beschuldigte habe einfach darauf geachtet, dass der vereinbarte Preis mit dem Zeitfenster übereinstimme. Sie habe aber nicht auf die Minute genau geschaut, dass die Zeit eingehalten worden sei. Eine gültige Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung habe sie nicht gehabt, dies im Wissen der Beschuldigten. Wenn die Beschuldigte abstreite, dass sie dort gearbeitet habe, und sage, sie habe nichts von ihren Schulden bei «K.\_\_\_\_» gewusst, sei das falsch. Bei der Beschuldigten habe sie keine Schulden gehabt. Sie sei zusammen mit «Pi N.\_\_\_\_» zur Beschuldigten gegangen. Wo «Pi N.\_\_\_\_» hingegangen sei, sei sie ihr gefolgt. Sie habe «Pi A.\_\_\_\_» vorher nicht gekannt. Sie habe das Studio aus Angst vor der Polizei nicht verlassen können. Sie habe das Studio der Beschuldigten verlassen, da es dort nur wenige Kunden gegeben und sie noch viele Schulden gehabt habe. Sie sei dann mit «Pi N.\_\_\_\_» weiter gegangen, sie selbst habe keine Ahnung gehabt. Im Rahmen der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz gab die Privatklägerin als Auskunftsperson zu

Protokoll, sie habe keine Ergänzungen zu den bisherigen Aussagen. Sie erzählte vom Vermittler «K.\_\_\_\_», welchem sie eine Million Baht für diese Vermittlung bezahlt habe. Sie könne sich jedoch nicht mehr an den genauen Betrag in Franken erinnern, es sei jedoch nach ihrer Einreise in die Schweiz alles anders gewesen, als vorher darüber gesprochen worden sei. Sie bestätigte die Schuldenhöhe von CHF 60'000.00, CHF 30'000.00 bei «K.\_\_\_\_» und CHF 30'000.00 bei der Betreiberin des Bordells, und dass die Schulden bei einem Studiowechsel jeweils auf die neue Bordellbetreiberin übergegangen seien. Sie sei zuerst in [Ort 10], dann in [Ort 2], dann in [Ort 3] und dann bei der Beschuldigten gewesen. Sie sei ca. zwei bis drei Wochen in [Ort 1] gewesen und habe zu diesem Zeitpunkt noch Schulden gehabt. Man habe ihr in Thailand nicht gesagt, wie lange es gehe, bis sie ihre Schulden abbezahlt habe. Man habe ihr nur gesagt, dass sie alles bezahlen müsse, bevor sie gehe. Man habe ihr zudem gedroht, falls sie die Schulden nicht zurückbezahlen könne, werde man ihrer Familie etwas antun. «L.\_\_\_\_» habe ihr gesagt, dass man in der Schweiz viel Geld verdienen könne, sie habe aber nicht gewusst, ob auf legale oder illegale Art. Erst nach ihrer Anreise habe sie gemerkt, dass es auf illegale Art sei. Nach Vorhalten ihrer Aussagen vom 30. Oktober 2015 konnte sich die Privatklägerin erinnern, dass man ihr gesagt habe, in der Schweiz könne man viel Geld verdienen. Deswegen sei sie hergekommen. Kurz nach ihrer Anreise sei ihr der Pass von «M.\_\_\_\_» in [Ort 10] weggenommen und zurückbehalten worden. Die Wechsel der Studios habe jeweils «K.\_\_\_\_» bestimmt. Zu diesem habe sie aber keinen Kontakt gehabt, sondern einfach gemacht, was man ihr gesagt habe. Sie sei mit «Pi N.\_\_\_\_» nach [Ort 1] gekommen zu «Pi A.\_\_\_\_», die sie vorher nicht gekannt habe. Sie habe nichts in der Schweiz gekannt und sie sei jeweils mit «Pi L.\_\_\_\_» mitgegangen. Sie habe nur diese gehabt. Diese habe sich mit «K.\_\_\_\_» abgesprochen. Sie habe aber nie gehört, wie «Pi L.\_\_\_\_» mit «K.\_\_\_\_» gesprochen habe. Sie könne sich nicht erinnern, wie viele Zimmer und Arbeitszimmer das Studio der Beschuldigten gehabt habe, die Arbeiterinnen hätten jedoch kein eigenes Zimmer gehabt und alle hätten im gleichen Zimmer geschlafen. Es könne sein, dass jeweils jemand im Arbeitszimmer geschlafen habe. Nach drei Wochen bei der Beschuldigten habe «Pi N.\_\_\_\_» gesagt, es habe nicht viele Kunden bei «Pi A.\_\_\_\_». Und «K.\_\_\_\_» habe gesagt, dass sie (die Privatklägerin) wechseln müsse. Sie habe nicht selbst gehört, dass «K.\_\_\_\_» dies gesagt habe, «Pi N.\_\_\_\_» habe es ihr aber gesagt. Sie habe das Geld nur angefasst, wenn es der Kunde ihr gegeben habe. Sie nehme an, die Beschuldigte habe das Geld an «K.\_\_\_\_» geschickt, sie selbst habe mit dem Geld nichts mehr zu tun gehabt. Sie wisse nicht, ob die Beschuldigte über die Abmachung mit «K.\_\_\_\_» gewusst habe, die Beschuldigte habe aber Kenntnis über ihre Schulden bei «K.\_\_\_\_» und die fehlende Arbeitsbewilligung gehabt. Sie gehe davon aus, dass die Beschuldigte mit «K.\_\_\_\_» Kontakt gehabt habe, dieser habe ja alles organisiert. Auch sie selbst habe den jeweiligen Stand ihrer Schulden gewusst, da sie sich notiert habe, wie viel sie gearbeitet habe und wie viel die 50% ausgemacht hätten, welche sie der Betreiberin habe abgeben müssen. Sie wisse jedoch nicht, ob die Beschuldigte «K.\_\_\_\_» Geld in ihrem Namen überwiesen habe. Neben der 50/50-Teilung der Einnahmen habe sie pro Woche CHF 100.00 für Essen der Beschuldigten abgeben müssen. Anweisungen, ohne Kondom zu arbeiten, habe es von der Beschuldigten nicht gegeben. Die Preise seien festgesetzt worden: CHF 100.00 mit Kondom und CHF 150.00 ohne. Das sei vorgegeben gewesen. Ob sie ungeschützten Geschlechts- oder Oralverkehr habe machen müssen, wisse sie nicht mehr. Sie habe aber Kunden ablehnen können, die ohne Kondom gewollt hätten. Aus anderen Gründen habe sie Kunden nicht ablehnen dürfen. Die Beschuldigte sei immer dort gewesen. Sie hätte das Studio mit der Erlaubnis der

Beschuldigten verlassen können, habe es aber aus Angst vor der Polizei nicht getan. Das Studio sei 24 Stunden am Tag offen gewesen. Frei genommen habe sie glaublich nie, da sie ja noch Schulden gehabt habe. Es hätten alle zusammen in der Wohnung mit einem WC und einer Küche gelebt. Sie hätten gemeinsam in einem Raum auf Arbeit gewartet. Sie hätten immer geschminkt bereit sein müssen für allfällige Kunden. Die Beschuldigte sei auch dort gewesen, habe aber für sich ein kleines Zimmer gehabt. Sie erinnere sich heute nicht mehr an alles. (auf Vorhalt früherer Aussagen) Es sei schon lange her, es seien verschiedene Studios gewesen. Wenn sie früher gesagt habe, sie habe oral ungeschützt machen müssen, dann sei das so gewesen. Es sei einfach so gewesen, dass man ab CHF 150.00 aufwärts ungeschützt oral habe bedienen müssen. Sie habe nie über CHF 100.00 verlangt. Die Bedingungen seien in den Studios überall etwa gleich gewesen. Dass sie Aussagen mache, sei ihre Entscheidung, niemand habe sie dazu gezwungen.

### **E. 3.2**

Die Beschuldigte bestreitet die Vorwürfe der Anklageschrift vom 21. Dezember 2017 in grossen Teilen. Nachdem sie vorerst angegeben hatte, den Privatklägerinnen – wie allen anderen Sexarbeiterinnen – nur die Wohnung als Unterschlupf zur Verfügung gestellt zu haben, hat sie später zuerst hinsichtlich der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz Zugeständnisse gemacht. Sie hat die erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen Förderung des illegalen Aufenthaltes und Beschäftigung von Sexarbeiterinnen ohne Bewilligung denn auch akzeptiert. Vor Amtsgericht räumte sie dann ein, die Sexarbeiterinnen seien teilweise bei ihr beschäftigt gewesen. Zu Beginn gab sie an, selbst gar keinen Mietvertrag für die Wohnung unterzeichnet zu haben und sie habe – wie bereits ausgeführt – auch keine Sexarbeiterinnen bei ihr beschäftigt. Ihr Studio im dritten Stock habe «[Studio 1]» geheissen. Sie habe nur Ölmassagen angeboten, keine sexuellen Dienstleistungen. Dies habe sie ab 2011 für rund ein Jahr gemacht, im 2012 habe sie das schon nicht mehr gemacht. Es habe niemand für sie gearbeitet. Es habe einmal eine Frau bei ihr übernachtet, andere seien auf Besuch gekommen zum Essen. Jetzt sagten diese, sie hätten für sie gearbeitet. Schliesslich räumte sie ein, ab und zu sei jemand mit einer C- oder B-Bewilligung bei ihr arbeiten gekommen. Wenn sie eine Sexarbeiterin gebraucht hätte, hätte sie der vermittelnden Person CHF 10'000.00 oder 30'000.00 bezahlen müssen. Das hätte sie aber nicht gekonnt (Einvernahme vom 16. Mai 2017, 10.1./001 ff.). Am 31. Mai 2017 führte sie zusammengefasst aus (10.1./011 ff.), sie kenne kein [...] «[Studio 2]», beim ersten Mietvertrag vom Juni 2011 für den ersten Stock habe man einfach ihren Namen verwendet. Den Mietvertrag vom 2. April 2012 habe sie ohne Übersetzung unterschrieben. An ihre Aussagen im Berner Verfahren konnte sie sich nicht erinnern, bzw. sie gab dazu andere Antworten. Anlässlich der Einvernahme vom 22. Juni 2017, vormittags (10.1./043 ff.), erkannte sie die Privatklägerin auf einem Fotoblatt, sie kenne deren Namen aber nicht. Sie kenne diese Person vom Karaoke Singen in [Ort 1]. Diese habe nie bei ihr gearbeitet; sie lüge. Sie kenne keine Pi N.\_\_\_\_, welche mit «B.\_\_\_\_» zu ihr gekommen sei. Es habe keine Abmachungen betreffend die Einnahmen der Freier gegeben, da «B.\_\_\_\_» nie bei ihr gearbeitet habe. Sie habe auch keine Preise festgelegt, da die Frauen nicht bei ihr gearbeitet hätten. Auch «B.\_\_\_\_» habe nie bei ihr gearbeitet. Sie kenne den Namen [...] «K.\_\_\_\_», sie habe ihn von Frauen gehört, welche über die Organisation in die Schweiz gekommen seien. Diese hätten immer über den «K.\_\_\_\_» gesprochen. Sie wisse aber nicht, ob das ein Mann oder eine Frau sei. Über die Schulden der Arbeiterinnen habe sie nichts gewusst, da diese ja gar nicht bei ihr gearbeitet hätten. Rückzahlungen für Schulden von «B.\_\_\_\_» an «K.\_\_\_\_» habe sie nicht organisiert, diese habe ja auch nie bei ihr gearbeitet. Sie habe nie Frauen

bestellt und habe kein Geld dafür gehabt. Sie wisse von Freundinnen, dass diese für Frauen CHF 20'000.00 bis CHF 30'000.00 hätten bezahlen müssen. Die abgebildete Frau («B.\_\_\_\_») habe nie bei ihr an der [Strasse] übernachtet. Im Laufe der Befragung vom 22. Juni 2017 nachmittags (10.1./068 ff) legte die Beschuldigte auf Frage, wie «O.\_\_\_\_» zu ihr gekommen sei, dar, die Polizei wisse ja, wie das gehe mit diesen Frauen: Diese würden von jemandem gebracht, für eine kurze Zeit bei ihr belassen, bis sie dann weiter könnten. «O.\_\_\_\_» habe nicht selber wählen können, dass sie bei ihr gearbeitet habe. Die Frauen würden von Thailand in die Schweiz geschickt. In der Schweiz schaue jemand zu den Frauen. Bei «O.\_\_\_\_» sei das «N.\_\_\_\_» gewesen. «N.\_\_\_\_» habe sie gekannt und diese habe «O.\_\_\_\_» bei ihr abgegeben. (auf Nachfrage) Es handle sich um die «N.\_\_\_\_», von welcher sie bei der Befragung am Morgen gesprochen hätten. Die Frauen würden in Gruppen geschickt. «N.\_\_\_\_» sei vor den Frauen bei ihr gewesen. Vielleicht kämen sie von der gleichen Organisation, das wisse sie nicht. «N.\_\_\_\_» sei diejenige gewesen, welche die Frauen an den verschiedenen Orten platziert habe. «B.\_\_\_\_» sei vom nordländischen Bergvolk gekommen. Diese habe ihr «O.\_\_\_\_» gebracht und gesagt, sie platziere diese für 2-3 Tage bei ihr. Wenn sie für «O.\_\_\_\_» einen neuen Ort habe, hole sie diese wieder ab. Ja, «O.\_\_\_\_» habe dann bei ihr gearbeitet, das Geld von den Freiern hätten sie halbe-halbe geteilt. Auch am 19. Juli 2017 (10.1./076 ff.) gab die Beschuldigte wieder an, nie Mitarbeiterinnen beschäftigt zu haben. Frauen hätten manchmal bei ihr gewohnt, aber nicht gearbeitet, allenfalls hätten diese ausserhalb des Studios Kunden bedient. Sie habe im Kanton Bern einmal eine Busse von CHF 3'500.00 oder CHF 4'500.00 erhalten, weil eine Frau, die nach dem Karaoke bei ihr übernachtet gehabt habe, von der Polizei am Morgen danach kontrolliert worden sei. Bei der Gegenüberstellung mit «B.\_\_\_\_» vom 8. September 2017 (10.1./119 ff.) wollte sich die Beschuldigte nicht mehr an deren Namen erinnern. Aber sie wisse noch, dass die Privatklägerin von jemandem zu ihr gebracht worden sei. Die Frau, welche die Privatklägerin zu ihr gebracht habe, habe mehrere Namen gehabt, darunter auch «N.\_\_\_\_». Sie habe schon in Olten gesagt, dass die Privatklägerin bei ihr für drei bis vier Tage abgegeben worden sei. Diese sei rund eine oder zwei Wochen bei ihr gewesen, habe aber nie gearbeitet oder Internetwerbung gemacht. Dann sei die Privatklägerin von der gleichen Frau, «N.\_\_\_\_», wieder abgeholt worden. Die Privatklägerin habe nur bei ihr gewohnt und nicht gearbeitet. Das sei mit anderen Frauen auch so gewesen. Mit den Anschuldigungen der Privatklägerin habe sie nichts zu tun. Diese habe nie in ihrem Studio Kunden bedient. Sie habe von der Privatklägerin auch keine Entschädigung für den Aufenthalt erhalten, diese sei einfach für ein paar Tage bei ihr abgegeben worden. Am 20. September 2017 (10.1./133 ff.) führte die Beschuldigte aus, sie habe Geld weitergeschickt, da sie dafür angestellt gewesen sei. Dieses Geld habe an die Agentur in Thailand geschickt werden müssen, das habe jemand, welcher Frauen in die Schweiz geholt und an verschiedene Orte zum Arbeiten geschickt habe, nicht selber machen können. Darum sei sie angestellt gewesen, um dieses Geld zu überweisen. Sie sei von einer «N.\_\_\_\_» – diese habe noch andere Namen – angestellt worden, Gelder zu überweisen. Manchmal seien das CHF 200.00 gewesen, manchmal CHF 100.00. Daran habe sie etwas verdient: Wenn sie CHF 4'000.00 bis CHF 5'000.00 habe überweisen müssen, habe sie CHF 150.00 bis CHF 200.00 verdient, bei CHF 3'000.00 nur CHF 50.00 bis CHF 100.00. «N.\_\_\_\_» sei schon bestraft worden und im Gefängnis gewesen. Auch von anderen Personen sei sie dafür beauftragt worden. Die Privatklägerin stehe jedoch nicht im Zusammenhang mit diesen Überweisungen. Sie wisse jedoch nicht, ob es sich bei diesen Überweisungen auch um Einnahmen der Privatklägerin gehandelt habe. Nach Vorlegen mehrerer Fotoblätter (ein

Foto war vom 4. April 2012) erkannte die Beschuldigte die Privatklägerin auf mehreren Fotos und nannte diese «B.\_\_\_\_». Diese sei bei ihr abgegeben worden, bis sie habe weiter gehen können. Sie habe für diese kein Geld überwiesen, da diese ihr nie Geld gegeben habe, welches sie habe weiterschicken sollen. An der Hauptverhandlung vor Amtsgericht vom 15. Juli 2019 (SL AS 124 ff.) gab die Beschuldigte zu Protokoll, sie habe im Jahr 2012 als Betreiberin eines Studios aufgehört zu arbeiten. Sie kenne die Privatklägerin, diese sei von einer Drittperson für drei Wochen zu ihr gebracht worden. Grund dafür sei gewesen, dass die anderen Studios bereits voll gewesen seien und die Polizei überall kontrolliert habe. Ja, die Privatklägerin habe bei ihr gearbeitet. Sie habe kein Geld gehabt, um zu ihr und zu den beiden anderen Privatklägerinnen schauen zu können. Falls jemand Frauen für eine gewisse Zeit zu ihr gebracht habe, hätten diese Frauen bei ihr arbeiten können. Dazu habe sie diese jedoch nicht gezwungen. Die Einnahmen habe sie hälftig mit der Arbeiterin geteilt. Früher sei sie Türöffnerin in einem Studio gewesen und dann sei sie gefragt worden, ob sie ein freies Studio übernehmen möchte. Sie habe Frauen in ihrem Studio gehabt, welche einen Pass gehabt hätten. Das Studio habe sie von «[...]» übernommen. Vor der Studioübernahme habe sie als Türöffnerin in [Ort 7], [Ort 3] und [Ort 1] gearbeitet. Sie habe in [Ort 1] gesagt, dass sie gerne selber ein Studio eröffnen möchte und man sie kontaktieren solle, falls etwas frei werde. «I.\_\_\_\_» habe sie dann angerufen und sie habe am 1. März oder 1. April 2011 das Studio übernommen. An das Jahr könne sie sich jedoch nicht genau erinnern. Es könne sein, dass sie zwei Jahre das Studio betrieben habe. Normalerweise habe sie selbst die Kunden bedient und sie habe eine Frau mit einem Pass bzw. einer Aufenthaltsbewilligung gehabt, welche dort gearbeitet habe. Den anderen Frauen habe sie nur geholfen. Sie habe nie aktiv Frauen gesucht, da sie kein Geld gehabt habe, um für die Sexarbeiterinnen bezahlen zu können. Sie habe die Privatklägerinnen nicht darum gebeten, bei ihr arbeiten zu kommen. Sie sei im 2. Stock gewesen und in den unteren Stockwerken habe es viele und schöne Frauen gegeben. Deshalb habe sie zu wenig Kunden gehabt und habe folglich den Mietzins nicht bezahlen können. Die Frauen seien zu ihr gebracht und bei ihr deponiert worden. Auf den Vorhalt ihrer Aussagen bei der Kantonspolizei Bern, sie habe von N.\_\_\_\_ ([...]) Frauen verlangt, verwies die Beschuldigte auf einen Übersetzungsfehler, da sie nie für Frauen angefragt habe, weil sie kein Geld gehabt habe, um Frauen zu kaufen. N.\_\_\_\_ habe ihr aber ein paar Frauen gebracht und ihr die Frauen für ein paar Wochen überlassen. Die Privatklägerin «B.\_\_\_\_» habe sie zusammen mit einer weiteren Frau von N.\_\_\_\_ erhalten. Dies, weil die Polizei viel kontrolliert habe. Sie selbst habe nie nach Frauen gefragt. Die Frauen hätten bei ihr geschlafen und falls sie hätten arbeiten wollen, dann hätten sie dies tun können. Aber falls diese nicht gearbeitet hätten, dann hätte sie die Frauen ja nicht unterhalten und Essen hinstellen können. Ja, sie haben den Frauen die Preise für die sexuellen Dienstleistungen vorgegeben. Über Vorgaben zu ungeschütztem Oralverkehr hätten sie nie gesprochen. Vom Erlös habe sie die Hälfte bekommen. Sie habe auch nie gesagt, sie müssten das machen. N.\_\_\_\_ habe die Beschuldigte jeweils angerufen und ihr mitgeteilt, dass sie ihr Frauen bringen werde. Man habe ihr jede Woche den hälftigen Anteil der Einnahmen übergeben. Die Privatklägerin sei zusammen mit «Pi N.\_\_\_\_» für ca. zwei, drei Wochen zu ihr gekommen. Sie wisse nicht, wo die beiden vor ihr gewesen seien, N.\_\_\_\_ habe ihr nur gesagt, dass die Polizei viel kontrolliere. Sie habe das Studio von «I.\_\_\_\_» übernommen, welche die Besitzerin des Studios gewesen sei. Sie habe nie einen Pass verlangt oder sich über Schulden erkundigt. Sie habe sich Gedanken um die Frauen gemacht. Wenn die Frauen nicht gearbeitet hätten, hätte sie weder Mietzins, Essen noch Strom bezahlen können. Als sie selber ein Studio übernommen habe, habe sie die

Gelegenheit gehabt, mehr zu verdienen. Sie habe nie Geld transferiert. Sie habe kein Geld von ihnen gewollt, die Frauen hätten bei ihr übernachten und essen können. Sie habe ihre Geschäftstätigkeit mit Mietbeginn des Studios im April 2012 begonnen. Sie wisse nicht genau, ob es im Jahr 2011 oder im Jahr 2012 gewesen sei, es sei schon sieben Jahre her, aber sie wolle sich nicht rausreden. Sie habe nie ein Mietzinsdepot bezahlt, dafür habe sie nicht Geld gehabt, sie habe nur CHF 100.00 jeden Tag bezahlt. Diesen Betrag habe sie nicht jeden Tag bezahlt, manchmal habe sie ein paar Tage gewartet. Der Betrag habe sie «I.\_\_\_\_» bezahlt. Ab November/Dezember 2012 habe sie nicht mehr bezahlt, da sie betrogen worden sei und nicht gearbeitet habe. Im März 2013 sei sie gegangen. Weiter gab die Beschuldigte zu Protokoll, dass das [Studio 2] nicht von ihr gewesen sei, sondern «S.\_\_\_\_» sei die Betreiberin davon gewesen und sie habe diesen Namen nie gehabt. Die Frauen hatten ihr gesagt, dass sie Geld überweisen müssten, sie selbst habe nie Geld überwiesen. Sie habe einmal mit einem Vermittler in Thailand gesprochen: «D.\_\_\_\_» habe mal mit «K.\_\_\_\_» telefoniert und sie habe dann mit diesem gesprochen. «K.\_\_\_\_» habe ihr gesagt, sie müsse das Geld von «D.\_\_\_\_» auf die Seite legen, damit man es dann schicken könne. Das habe aber «D.\_\_\_\_» selbst erledigt. Das sei Geld gewesen, das «D.\_\_\_\_» dem «K.\_\_\_\_» geschuldet habe. Aber man kenne ja die Transvestiten, die nähmen das Geld und verbrauchten es selber. Die Frauen hätten ihr das Geld der Freier vor der Dienstleistung übergeben, das sei normal. Sie selber habe am Anfang selbst bedient, dann nicht mehr. Sie habe dann Sexarbeiterinnen und einen Freund gehabt. Vor Obergericht bestätigte die Beschuldigte, den Salon «[Studio 1]» in [Ort 1] zwischen Mitte 2011 und Frühling 2013 geführt zu haben. Sie gab an, die Frauen hätten sich grundsätzlich während 24 Stunden pro Tag und sieben Tagen pro Woche zur Verfügung halten müssen. Dies sei so im Internet angepriesen worden. Die Frauen hätten aber den Salon verlassen dürfen. Weiter hätten die Frauen die Hälfte ihrer Einnahmen an die Beschuldigte abgeben müssen. Diese Regel habe aber nicht sie diktiert; diese Bedingungen hätten in allen Thai-Salons gegolten und die Frauen hätten dies gewusst. Es sei aber richtig, dass die Privatklägerin B.\_\_\_\_ [...] von N.\_\_\_\_ [...] bei ihr «deponiert» worden sei. Nach rund einem Monat sei «B.\_\_\_\_» von «N.\_\_\_\_» wieder abgeholt worden.

### **E. 3.3**

Die Beweiswürdigung führt zu folgendem massgeblichem Sachverhalt: Vom vorgehaltenen Sachverhalt sind folgende Elemente unbestritten: - Die Privatklägerin «B.\_\_\_\_» hat im Frühling 2012 während ca. zwei bis drei Wochen im Bordell der Beschuldigten ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung als Sexarbeiterin gearbeitet, was der Beschuldigten bekannt war. Dies ist mit den Schuldsprüchen wegen AuG-Widerhandlungen rechtskräftig festgestellt. - Über die von der Privatklägerin erzielten Einnahmen wurde wöchentlich abgerechnet und die Beschuldigte behielt davon einen Anteil von 50% ein, dies insbesondere für die Miete. Vom hälftigen Anteil der Privatklägerin zog die Beschuldigte weitere CHF 100.00 pro Woche für das Essen ab. - Der Salon hatte grundsätzlich während 24 Stunden an sieben Tagen die Woche offen, sodass rund um die Uhr Freier kommen konnten. - Die Preise und Zeitdauern der sexuellen Dienstleistungen wurden von der Beschuldigten vorgegeben, sie waren aber in allen Thai-Salons praktisch identisch. Die Sexarbeiter/innen übergaben ihr das erhaltene Geld vor Erbringen der Dienstleistung. Die weiteren, in der Anklageschrift vorgehaltenen Umstände der Beschäftigung der Privatklägerin bei der Beschuldigten stützen sich auf die Aussagen der Privatklägerin ab. Deren Aussagen erscheinen aus folgenden Erwägungen als sehr glaubhaft: - Sie hat sehr detaillierte und differenzierte Aussagen gemacht zu den Arbeitsbedingungen in den

verschiedenen Etablissements, in denen sie gearbeitet hatte. So schilderte sie beispielsweise, dass es im Studio von «P.\_\_\_\_» in [Ort 3] am angenehmsten gewesen sei zum Arbeiten, diese habe keinen Druck ausgeübt (10.2.3./095 ff.), im Salon von „O.\_\_\_\_“ in [Ort 2] beschrieb sie den ersten Aufenthalt als angenehmer (10.2.3./039 ff.), im Salon bei «N.\_\_\_\_» und «T.\_\_\_\_» in [Ort 3] sei es dagegen sehr streng gewesen (10.2.3./103 ff.). Sie gab auch unterschiedliche Öffnungszeiten von einzelnen Salons (bspw. 10.2.3./109 oben) und unterschiedliche (Spitz-)Namen an, unter denen sie in den einzelnen Salons aufgetreten sei. Sie wisse auch nicht, ob die Beschuldigte ihr Geld für die Internetwerbung abgezogen habe: Da sie nur kurz bei dieser gewesen sei, sei sie nicht sicher, ob man überhaupt Internet-Werbung gemacht habe. Es wäre im Fall einer Falschaussage um einiges leichter und auch naheliegender gewesen, zu allen Betreiberinnen die gleichen Ausführungen zu machen und auch allen die gleiche Schuld zuzuweisen, anstatt differenziert zu erzählen, was bei welcher Betreiberin unterschiedlich erlebt wurde. Vor Amtsgericht war die Erinnerung diesbezüglich nicht mehr so gut, was die Privatklägerin auch einräumte. Ihre differenzierten Aussagen erscheinen keineswegs als vorgefertigt oder zielgerichtet (wegen eines Schutzprogrammes) und steigerten sich nicht im Verfahrensverlauf. - Die Privatklägerin wusste nicht, inwiefern ihre Angaben strafrechtlich relevant waren und war bemüht, die Situation so genau wie möglich zu schildern. - Die Privatklägerin hat keineswegs jede Gelegenheit ergriffen, die Beschuldigte zu belasten (kein Belastungseifer erkennbar): So gab sie an, sie habe ungeschützten Geschlechtsverkehr ablehnen können. Die Beschuldigte habe keinen direkten Druck auf sie ausgeübt in Form von gefangen halten oder durch die Forderung, alle Wünsche der Kunden erfüllen zu müssen. Sie sei nur zwei bis drei Wochen dort gewesen. Ob die Beschuldigte die genaue Höhe ihrer Schulden gekannt habe, wisse sie nicht, ebensowenig, ob die Beschuldigte oder « Pi N.\_\_\_\_ » das von ihr verdiente Geld an « K.\_\_\_\_ » geschickt habe. Die Privatklägerin gab auch an, sie habe gewusst, dass sie in der Schweiz als Prostituierte tätig sein werde, und dass sie die Konditionen in weiten Teilen schon in Thailand gekannt habe, und dass sie schon früher als Prostituierte in Singapur und Malaysia gearbeitet habe. Sie räumte auch immer wieder ihr eigenes Interesse am Geldverdienen ein, deswegen und aus Angst vor der Polizei sei sie auch nie raus gegangen. Auf Anfrage habe sie von der Beschuldigten auch ein Taschengeld von CHF 50.00 oder 60.00 pro Woche erhalten. - Die Aussagen der Privatklägerin sind insgesamt in sich stimmig, enthalten Schilderungen von Gefühlen und Selbstbelastungen wie hinsichtlich der vorsätzlichen illegalen Erwerbstätigkeit oder auch Selbstkorrekturen. Sie sind in den Kernpunkten widerspruchsfrei, insbesondere hinsichtlich der Prostitutionsmodalitäten und die Dauer der Beschäftigung bei der Beschuldigten. - Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb sich die Privatklägerin mit falschen Angaben zu den Umständen – die sie von Beginn bei Einvernahmen als selbst beschuldigte Person an vorbrachte, lange bevor sie Zivilforderungen einreichen liess – strafbar machen sollte: Es war kein Nutzen – auch nicht hinsichtlich eines Schutzprogrammes – erkennbar in Falle einer (notabene strafbaren) Falschbeschuldigung der Beschuldigten. Sie hätte die gleichen Ziele auch erreicht, wenn sie fiktive Studiobetreiberinnen belastet hätte. Es sind auch keine Streitereien oder Rachegefühle bei der Privatklägerin erkennbar. Zudem hat sich die Privatklägerin mit ihren Aussagen nicht unerheblich selbst strafrechtlich belastet. Zusätzlich kann an dieser Stelle auf die Aussagen des Zeugen [...] – damaliger Schweizerischer Polizeiattachée bei der Schweizer Botschaft in Thailand – vom 21. April 2016 hingewiesen werden (10.3.6./001 ff): Erwähnenswert sei die thailändische Unterwürfigkeit junger Menschen gegenüber älteren Menschen, aber auch von schlechter gestellten, ländlichen Personen gegenüber

gebildeten städtischen Personen. Dies sei tief in der thailändischen Kultur verankert (10.3.1./017). Auch aus diesem Grund liegt eine Falschbezeichnung nicht nahe. - Die Aussagen der Privatklägerin wurden im Laufe des Verfahrens von der Beschuldigten nach anfänglichem Bestreiten in vielen Teilen zugestanden und von weiteren Frauen, die bei der Beschuldigten gearbeitet haben und befragt werden konnten, gestützt (vgl. auch die nachfolgenden Darstellungen der Aussagen der anderen beiden Privatklägerinnen). Demgegenüber sind die Aussagen der Beschuldigten wenig verlässlich: zunächst gab sie wiederholt und über lange Zeit an, die Privatklägerin sei nie in ihrem Studio gewesen, sie habe ohnehin keine Sexarbeiterin beschäftigt. Sie habe diese nur vom Karaoke-Singen gekannt. Die Privatklägerin lüge. Ihre nachfolgenden Aussagen waren teilweise widersprüchlich, bspw. indem sie zwischendurch die Privatklägerin als Vermittlerin beschrieb, welche ihr Sexarbeiterinnen vorbei gebracht habe für einige Tage. Nach späteren Angaben sei die Privatklägerin von einer anderen Frau [...] zu ihr gebracht worden sein. Andere Angaben erscheinen – aus verständlichen Gründen – bagatellisierend bzw. beschönigend und damit auch nicht plausibel: Die Privatklägerin sei nur drei/vier Tage bei ihr abgegeben worden, habe aber in ihrem Studio nie gearbeitet. Zwischenzeitlich will sie selbst angestellt gewesen sein, um Geld von Sexarbeiterinnen an die Agenturen nach Thailand zu verschicken, meist aber wollte sie mit den Schulden der Sexarbeiterinnen nichts zu tun gehabt haben und auch kein Geld für diese verschickt haben. Erst vor Amtsgericht, nach mehr als zwei Jahren, räumte sie ein, die Privatklägerin sei bei ihr angegeben worden und habe bei ihr gearbeitet. Die Privatklägerin habe sie zusammen mit einer anderen Frau von N.\_\_\_\_ erhalten.

#### **E. 4**

Am 16. Juli 2019 fällt das Amtsgericht von Solothurn-Lebern folgendes Strafurteil: « A.\_\_\_\_ hat sich schuldig gemacht: - des mehrfachen Menschenhandels, begangen zwischen Februar 2012 und Januar 2013 (Anklageziffer 1); - der mehrfachen Förderung der Prostitution, begangen zwischen Februar 2012 und Ende Februar/Anfang März 2013 (Anklageziffer 2); - der mehrfachen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts in Bereicherungsabsicht, begangen zwischen Februar 2012 und Ende Februar/Anfang März 2013 (Anklageziffer 3); - der mehrfachen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung, begangen zwischen Februar 2012 und Ende Februar/Anfang März 2013 (Anklageziffer 4); A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu: - einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten; - einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à CHF 30.00, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 3. Juli 2015, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren. A.\_\_\_\_ wird verurteilt, B.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Marcel Haltiner, CHF 4'000.00 als Genugtuung zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins seit 1. Mai 2012. A.\_\_\_\_ wird gegenüber B.\_\_\_\_ für die verurteilten Straftaten zu 100 % haftpflichtig erklärt. A.\_\_\_\_ wird verurteilt, C.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwältin Stephanie Selig, CHF 6'000.00 als Genugtuung zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins seit 30. Januar 2013. A.\_\_\_\_ wird gegenüber C.\_\_\_\_ für die verurteilten Straftaten zu 100 % haftpflichtig erklärt. A.\_\_\_\_ wird verurteilt, D.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Melania Lupi Thomann, CHF 7'000.00 als Genugtuung zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins seit 1. August 2012. A.\_\_\_\_ wird gegenüber D.\_\_\_\_ für die verurteilten Straftaten zu 100 % haftpflichtig erklärt. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerin B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marcel Haltiner, wird auf CHF 7'968.00 (Honorar 37.58 Stunden à CHF 180.00, ausmachend CHF 6'765.00, Auslagen CHF 623.60, 8% MWST auf CHF 3'484.80, ausmachend CHF 278.80, und 7.7% MWST auf CHF 3'903.80,

ausmachend CHF 300.60) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse der Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der C.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Stephanie Selig, wird auf CHF 8'218.95 (Honorar 41.91 Stunden à CHF 180.00, ausmachend CHF 6'981.30, Auslagen CHF 643.10, 8% MWST auf CHF 2'492.50, ausmachend CHF 199.40, und 7.7% MWST auf CHF 5'131.90, ausmachend CHF 395.15) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse der Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin D.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Melania Lupi Thomann, wird auf CHF 8'118.65 (Honorar 41.05 Stunden à CHF 180.00, ausmachend CHF 7'389.00, Auslagen CHF 138.30, 8% MWST auf CHF 3'910.60, ausmachend CHF 312.85, und 7.7% MWST auf CHF 3'616.70, ausmachend CHF 278.50) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Dominik Schnyder, wird auf CHF 17'272.15 (Honorar 85.42 Stunden à CHF 180.00, ausmachend CHF 15'375.00, Auslagen CHF 634.00, 8% MWST auf CHF 10'156.50, ausmachend CHF 812.50, und 7.7% MWST auf CHF 5'852.50, ausmachend CHF 450.65) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). A.\_\_\_\_ hat die Kosten des Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 11'600.00, total CHF 12'000.00, zu bezahlen.»

#### **E. 4.1**

Gemäss der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime „in dubio pro reo“ ist bis zum Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer Straftat angeklagte Person unschuldig ist: es gilt demnach die Unschuldsvermutung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 Ia 36 ff, 127 I 40 f) betrifft der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache des Staates ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel ist der Grundsatz „in dubio pro reo“ verletzt, wenn sich der Strafrichter von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklärt, obschon bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, da solche immer möglich sind. Obwohl für die Urteilsfindung die materielle Wahrheit wegleitend ist, kann absolute Gewissheit bzw. Wahrheit nicht verlangt werden, da diese der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen ist. Mit Zweifeln ist deshalb nicht die entfernteste Möglichkeit des Andersseins gemeint. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückende Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei mehreren möglichen Sachverhaltsversionen hat der Richter auf die für den Beschuldigten günstigste abzustellen.

## E. 4.2

Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO): es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Dabei kommt es nicht auf die Zahl oder Art der Beweismittel an, sondern auf deren Überzeugungskraft oder Beweiskraft. Das Gericht entscheidet nach der persönlichen Überzeugung, ob eine Tatsache bewiesen ist oder nicht.

III. Mehrfache Förderung der Prostitution 1. Der Vorhalt Ziffer 2 der Anklageschrift enthält folgenden Vorhalt: Mehrfache Förderung der Prostitution (Art. 195 Abs. 3 aStGB) begangen mind. zwischen Februar 2012 und Ende Februar/Anfang März 2013, in [Ort 1] ([Strasse, Hausnummer] / Studio "[Studio 1]") und ev. anderswo namentlich zum Nachteil von B.\_\_\_\_ [...] (ca. im April/Mai 2012 während zwei bis drei Wochen), C.\_\_\_\_ [...] (ca. von Mitte Januar 2013 während eines Monats) und D.\_\_\_\_ [...] (ca. im Februar 2012 während zwei bis drei Wochen sowie später im Jahr 2012 während fünf bis sechs Monaten). A.\_\_\_\_ ([...]) verletzte das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der aufgeführten Privatkläger/-innen insofern, als sie diese in dem von ihr geführten Etablissement verbindlichen Regeln und Vorschriften unterwarf, welche ihre Freiheit bzgl. der Ausgestaltung der Arbeitstätigkeit (insgesamt) erheblich einschränkten. So waren die betreffenden Sexarbeiter/-innen im Wesentlichen dazu verpflichtet, Ø der Beschuldigten die Hälfte ihrer Einnahmen aus der Prostitutionstätigkeit (50/50-Regel) abzugeben (alle); Ø der Beschuldigten von ihrem hälftigen Einnahmenanteil zusätzlich Geldbeträge von CHF 100.-- bis CHF 150.--/Woche für die Verpflegung abzuliefern (alle); Ø der Beschuldigten CHF 200.--/Monat für die Internetwerbung abzuliefern (so namentlich C.\_\_\_\_ [...] und D.\_\_\_\_ [...]); Ø während der Dauer ihres Engagements im Etablissement der Beschuldigten grundsätzlich während sieben Tagen rund um die Uhr (24/7) auf Abruf sexuelle Dienstleistungen anzubieten (alle); Ø sich während der Dauer ihres Engagements grundsätzlich permanent im Etablissement der Beschuldigten aufzuhalten bzw. vorgängig deren Erlaubnis einzuholen, wenn sie das Studio ausnahmsweise einmal für kurze Zeit verlassen wollten (alle); Ø im Zusammenhang mit den zu erbringenden sex. Dienstleistungen grundsätzlich die vorgeschriebenen Mindestpreise und „Zeitfenster“ (CHF 300.-- bis CHF 400.--/60 Minuten; CHF 150.-- bis CHF 200.--/30 Minuten; CHF 100.--/15 bis 20 Minuten etc.) einzuhalten (alle); Ø grundsätzlich sämtliche Freier zu bedienen (so namentlich B.\_\_\_\_ [...] und D.\_\_\_\_ [...]); Ø zum Teil gegen ihren Willen ungeschützten Oralverkehr zu praktizieren (so namentlich B.\_\_\_\_ [...] und D.\_\_\_\_ [...]); Ø zum Teil gegen seinen Willen sadistische Praktiken auszuführen (so namentlich D.\_\_\_\_ [...]). Im Weiteren verletzte A.\_\_\_\_ ([...]) das sexuelle Selbstbestimmungsrecht ihrer Sexarbeiter/-innen zumindest teilweise auch insofern, als sie diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeit bzgl. Einhaltung der „Zeitfenster“ kontrollierte (so namentlich im Fall von B.\_\_\_\_, [...]). Die betroffenen Sexarbeiter/-innen stimmten zwar (zumindest konkludent) zu, bei A.\_\_\_\_ ([...]) zu den vor ihr diktierten Prostitutionsmodalitäten anzuschaffen. Allerdings handelte es sich dabei um eine der Situation geschuldete, rein faktische Zustimmung, welche unerheblich ist, zumal es die betreffenden Prostituierten im Sex-Studio der Beschuldigten aufgrund der umfassenden Fremdbestimmung ihrer Arbeitsmodalitäten nicht in der Hand hatten, frei und

eigenverantwortlich über die Art und Weise der Ausübung ihrer Prostitutionstätigkeit zu entscheiden. Vielmehr standen sie bei der Ausübung der Sexarbeit in Abhängigkeitsverhältnissen zu J.\_\_\_\_ ([...]) bzw. K.\_\_\_\_ einerseits und A.\_\_\_\_ ([...]) andererseits, denen sie sich nicht entziehen konnten (vgl. dazu auch Ziff. 1). Die seit vielen Jahren in der Schweiz fest ansässige, mit einem Schweizer Pass ausgestattete und in der hiesigen Thai-Rotlichtszene als Studio-Betreiberin und Arbeitgeberin bestens etablierte bzw. vernetzte Beschuldigte befand sich in einer sozialen und wirtschaftlichen Machtposition gegenüber den von ihr beschäftigten Sexarbeitern/-innen, welche ihr ohne finanzielle Eigenmittel und ohne legalen Aufenthaltstitel sowie in Ermangelung von Kenntnissen hinsichtlich der hiesigen sprachlichen, kulturellen und rechtlichen Gegebenheiten unterlegen bzw. ausgeliefert waren. Die betreffenden Prostituierten hatten - einmal in der Schweiz - keine andere Möglichkeit, als sich der (illegalen) Prostitution hinzugeben, um ihre Schulden abzubezahlen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und ihre Familien zu unterstützen (vgl. dazu auch Ziff. 1). Erschwerend hinzu kommt, dass die fraglichen Sexarbeiter/-innen der Beschuldigten aufgrund ihres Alters und ihrer sozialen Stellung kulturell bedingt Respekt, Gehorsam, Dankbarkeit und Loyalität schuldeten, was ein Aufbegehren gegen die Prostitutionsmodalitäten praktisch verunmöglichte (vgl. dazu auch Ziff. 1). Aus diesen Gründen hatten die fraglichen Prostituierten bei der Ausübung der Sexarbeit keine andere Wahl, als sich den freiheitsbeschränkenden Weisungen von A.\_\_\_\_ ([...]) zu unterwerfen. Andernfalls hätten sie ihre Entlassung riskiert, wodurch sich ihre persönliche Zwangslage noch verschärft hätte. Bestenfalls wären sie diesfalls in einem anderen Sex-Salon untergekommen, wo allerdings aufgrund kartellähnlicher Absprachen der Studiobetreiberinnen in der Thai-Szene (weitgehend) identische Arbeitsbedingungen herrschten. Infolgedessen waren die betreffenden Sexarbeiter/-innen in ihrer Entscheidung, ob und wie sie bei der Beschuldigten die Prostitution ausüben möchten, nicht mehr vollständig frei und somit in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verletzt. 2. Der Straftatbestand

#### **E. 5**

Gegen das Urteil liess die Beschuldigte am 22. Juli 2020 die Berufung anmelden (SL AS 277). Mit Berufungserklärung vom 26. Mai 2020 wurde ausgeführt, Ziffer 1 werde mit Ausnahme der Schuldsprüche wegen Verstössen gegen das AIG angefochten. Die Verurteilungen wegen Menschenhandels und Förderung der Prostitution seien aufzuheben. Es sei eine Strafe von unter 24 Monaten Freiheitsstrafe auszusprechen, dies mit Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren. Die Zivilforderungen gemäss Ziffern 3 bis 8 seien abzuweisen. Die Ziffern 9 bis 12 würden hinsichtlich des umfassenden Rückforderungsanspruches des Staates angefochten, Ziffer 13 hinsichtlich der vollen Kostenaufgabe auf die Beschuldigte. Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 19. Juni 2020 auf eine Anschlussberufung, ebenso verzichteten die Privatklägerinnen auf eine Anschlussberufung.

#### **E. 6**

Damit ist das erstinstanzliche Urteil wie folgt in Rechtskraft getreten: - Ziffer 1 (teilweise): Schuldsprüche wegen mehrfacher Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts in Bereicherungsabsicht, begangen zwischen Februar 2012 und Ende Februar/Anfang März 2013 (Anklageziffer 3), und wegen mehrfacher Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung, begangen zwischen Februar 2012 und Ende Februar/Anfang März 2013 (Anklageziffer 4). - Ziffern

## E. 9

bis 12 (teilweise): Höhe der zugesprochenen Entschädigungen an die unentgeltlichen Rechtsbeistände und den amtlichen Verteidiger. II. Übersicht 1. Die rechtskräftigen Schuldsprüche Rechtskräftig sind die folgenden Schuldsprüche: - der mehrfachen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts in Bereicherungsabsicht, begangen zwischen Februar 2012 und Ende Februar/Anfang März 2013 durch Beherbergung gegen Entgelt (Anklageziffer 3): betreffend F.\_\_\_\_ ([...] im Februar 2012), B.\_\_\_\_ ([...] um April/Mai 2012 während zwei bis drei Wochen), G.\_\_\_\_ ([...] ca. im November 2012 während ca. zwei Wochen), C.\_\_\_\_ ([...] ab ca. Mitte Januar 2013 während rund eines Monats) und D.\_\_\_\_ ([...] im Jahr 2012 während fünf bis sechs Monaten). Dazu kamen insgesamt sieben nicht näher identifizierte Sexarbeiter/innen zwischen Februar 2012 und Ende 2013 während wenigen Tagen bis Wochen. - der mehrfachen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung durch Beschäftigung als Prostituierte, begangen zwischen Februar 2012 und Ende Februar/Anfang März 2013 (Anklageziffer 4): betreffend die drei Privatklägerinnen (B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_). In Bezug auf die nicht näher identifizierten Sexarbeiter/innen erfolgte ein rechtskräftiger, impliziter Freispruch. 2. Aufbau des Urteils Hinsichtlich der drei Privatklägerinnen wird der Beschuldigten in der Anklage jeweils Menschenhandel und Förderung der Prostitution vorgehalten. Da die der Beschuldigten unter dem Titel der Förderung der Prostitution vorgeworfenen Sachverhalte massgebliche Voraussetzung für einen allfälligen Schuldspruch wegen Menschenhandels sind, werden diese Vorhalte vorweg geprüft. Zunächst wird der Vorhalt dargelegt, dann die Anforderungen des Straftatbestandes umschrieben und zuletzt wird für jede der Privatklägerinnen die sachverhältnliche und rechtliche Würdigung vorgenommen. Für die Privatklägerinnen wird im nachfolgenden Urteil – entgegen der Anklageschrift – die weibliche Form verwendet. 3. Sachverhaltsübersicht Die Beschuldigte führte zwischen Juni 2011 und Februar 2013 im zweiten Stock rechts der Liegenschaft [Strasse, Hausnummer] in [Ort 1] das «[Studio 1]». Den (Unter-)Mietvertrag hatte sie mit [Ehemann von I.\_\_\_\_] abgeschlossen, dessen Ehefrau (genannt «I.\_\_\_\_» oder «Pi I.\_\_\_\_») im gleichen Gebäude selbst zwei Sexbetriebe führte. Aufgehört hat sie Ende Februar 2013, weil sie mit den Mietzinszahlungen seit November 2012 im Rückstand war. Rechtskräftig festgestellt ist, dass die drei Privatklägerinnen während der in der Anklage genannten Zeiten von der Beschuldigten als Sexarbeiter/innen beschäftigt wurden. 4. Allgemeines zur Beweiswürdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.